

# Tarif der Wasserversorgung Teufen

gültig ab 1. Januar 2014

Gestützt auf Artikel 62 des Wasserversorgungsreglementes der Gemeinde Teufen vom 25. August 2008 erlässt der Gemeinderat die folgenden Tarife:

## Einmalige Anschlussgebühren

Für jedes Gebäude, das neu an die Wasserversorgung Teufen (WVT) angeschlossen wird resp. das neu in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangt, ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Die Anschlussgebühr versteht sich als Einkauf in die bestehende Basisinfrastruktur und besteht aus zwei Teilgebühren:

- a) Die Anschlussgebühr 1 (AG 1) richtet sich nach der Anschlussleistung und bemisst sich nach der Summe aller an der jeweiligen Zuleitung angeschlossenen Belastungswerte (BW) \*. Die Berechnung der BW erfolgt gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW. Bei Sprinkleranlagen und anderen Sonderverbrauchern bemisst sich die AG 1 nach dem effektiven Leistungsbedarf.

**Anschlussgebühr AG 1**                      **Fr. 75.—**                      **pro Belastungswert**  
**resp. je 0.1 l/s Anschlussleistung**

- b) Die Anschlussgebühr 2 (AG 2) richtet sich nach dem Löschwasserbedarf und bemisst sich nach dem Gebäudeinhalt (Berechnung gemäss SIA-Norm 116).

**Anschlussgebühr AG 2**                      **Fr. 1.—**                      **pro m<sup>3</sup> Gebäudeinhalt**  
**(Berechnung gemäss SIA-Norm 116)**

Wird eine Liegenschaft neu an das Netz der Wasserversorgung Teufen angeschlossen, werden beide Anschlussgebühren AG 1 und AG 2 geschuldet.

Gelangt eine Liegenschaft neu in den Feuerschutz der Wasserversorgung, ohne dass sie am Netz der WVT angeschlossen ist, so wird nur die Anschlussgebühr AG 2 (einmaliger Feuerschutzbeitrag) geschuldet.

In den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen alle Gebäude, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind. Beträgt die Entfernung 250 m bis 500 m, so ist die Hälfte der ordentlichen AG 2 zu entrichten.

Bei einer Erhöhung der angeschlossenen Belastungswerte um 10 BW und/oder einer Vergrößerung des Gebäudeinhaltes um 40 m<sup>3</sup> wird eine Nachzahlung der Anschlussgebühren geschuldet.

---

\* Für die Berechnung der Gebühren sind die so genannten „Belastungswerte“ (BW) massgebend, die sich aus der Anzahl der angeschlossenen sanitären Apparate und Armaturen ergeben. Ein BW entspricht gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) einem Volumenstrom von 0,1 Liter pro Sekunde. Die Belastungswerte für Kalt- und Warmwasseranschlüsse werden separat berechnet.

Einige Beispiele:    WC-Spülkasten    1 Belastungswert  
                          Handwaschbecken (Kalt- und Warmwasser)    2 Belastungswerte  
                          Duschbatterie (Kalt- und Warmwasser)            6 Belastungswerte

Ein übliches Einfamilienhaus erreicht insgesamt Anschlusswerte zwischen 40 und 70 Belastungswerten.

## Wiederkehrende Gebühren

### Jährliche Grundgebühr

Die Grundgebühr wird ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch geschuldet und wird aufgrund der Zählergrösse bemessen. Die Gebührenhöhe orientiert sich an den maximal anschliessbaren Belastungswerten je Zählergrösse:

<b>Grundgebühr</b>	<b>Fr. 150.—</b>	<b>für PMK 20</b>
<b>je nach Wasserzähler</b>	<b>Fr. 380.—</b>	<b>für PMK 25</b>
	<b>Fr. 1000.—</b>	<b>für PMK 32</b>
	<b>Fr. 2400.—</b>	<b>für PMK 40</b>
	<b>Fr. 6000.—</b>	<b>für PMK 50</b>
	<b>Fr. 6000.—</b>	<b>für WM 100</b>

### Reduzierte Grundgebühr

Nebenzähler für Wasser, das nicht aus dem Netz der WVT stammt:

<b>Pauschal</b>	<b>Fr. 80.—</b>	<b>pro Zähler und Jahr</b>
-----------------	-----------------	----------------------------

### Jährliche Feuerschutzgebühr

Für Liegenschaften, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, aber im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen, ist eine jährliche Feuerschutzgebühr zu entrichten. Die Gebühr bemisst sich nach dem Gebäudeinhalt (Berechnung gemäss SIA-Norm 116): Liegenschaften bis zu 3000 m<sup>3</sup> Gebäudeinhalt sind gebührenfrei.

<b>Einheitspreis</b>	<b>Fr. 0.02</b>	<b>pro m<sup>3</sup> Gebäudeinhalt</b> (Berechnung gemäss SIA-Norm 116)
----------------------	-----------------	--

Bei einer Entfernung des Gebäudes vom nächsten Hydranten zwischen 250 bis 500 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.

### Bereitstellungsgebühr

Für folgende Spezialbezüge sind zusätzlich zur ordentlichen Grundgebühr zu entrichten:

<b>Sprinkleranlagen</b>	<b>Fr. 1.20</b>	<b>je Liter / Minute installierte Leistung</b>
-------------------------	-----------------	--

### Verbrauchsgebühr

Die mengenabhängige Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs gemäss Wasserzähler ermittelt.

<b>Einheitspreis</b>	<b>Fr. 2.50</b>	<b>pro Kubikmeter</b> (gemäss Wasserzähler)
----------------------	-----------------	---

## Vorübergehender Wasserbezug

### Wasserbezug ab Hydrant

Im Normalfall wird die abgegebene Menge mit Wasserzählern ermittelt und es werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Materialpauschale</b>	<b>Fr. 90.—</b>	<b>pro Bezug</b>
<b>Zählermiete</b>	<b>Fr. 25.—</b>	<b>pro Monat</b> (inkl. angebrochener Monat)
<b>Verbrauchsgebühr</b>	<b>Fr. 2.50</b>	<b>pro Kubikmeter</b> (gemäss Wasserzähler)

### Wasserbezug ab provisorischem Anschluss

Die Installation eines provisorischen Anschlusses wird nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

<b>Provisorischer Anschluss</b>	<b>Installation wird nach effektivem Aufwand verrechnet</b>	
<b>Zählermiete</b>	<b>Fr. 25.—</b>	<b>pro Monat</b> (inkl. angebrochener Monat)
<b>Verbrauchsgebühr</b>	<b>Fr. 2.50</b>	<b>pro Kubikmeter</b> (gemäss Wasserzähler)

### Wasserbezug ohne Wasserzähler

Für Bauwasser kann eine Pauschalgebühr anhand des umbauten Raumes (gemäss Baugesuch) erhoben werden.

<b>Pauschalgebühr</b>	<b>Fr. 0.40</b>	<b>pro m<sup>3</sup> umbauter Raum</b>
-----------------------	-----------------	--

Für Sonderbezügler legt die WVT die Höhe der Pauschale anhand des geschätzten Verbrauchs fest.

## Verschiedene Gebühren

### Installationskontrolle

<b>Erstkontrolle</b>	zu Lasten Wasserversorgung	
<b>Nachkontrolle nach Mängelbehebung</b>	<b>Fr. 50.—</b>	<b>pro Kontrollgang</b>

### Ablesung / Mahnung / Betreuung

<b>Ausserordentliche Ablesung</b>	<b>Fr. 30.—</b>	<b>pro Ablesung</b>
<b>Nicht eingereichte Meldekarte</b>	<b>Fr. 30.—</b>	<b>Umtriebsgebühr</b>
<b>Mahnspesen</b>	<b>Fr. 20.—</b>	<b>pro Mahnung</b>
<b>Verzugszinssatz</b>	<b>5 %</b>	
<b>Betreibungen</b>	<b>Fr. 100.—</b>	<b>Umtriebsentschädigung</b>

**Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.**

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt den bisherigen Tarif.

Vom Gemeinderat erlassen am 25. August 2008 / Rev. 20. August 2013

### GEMEINDERAT TEUFEN

Walter Grob                      Peter Thuma  
Gemeindepräsident          Gemeindeschreiber